

Fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Sachunterricht bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam

Vom 20. September 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 20. September 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Module und Modulbeauftragte
- § 5 Leistungserfassungsprozess
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienfachberatung

II. Bachelorstudium

- § 8 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 9 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 10 Inhalte des Masterstudiums
- § 11 Masterarbeit

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und regelt den fachbezogenen Teil im Bachelor- und Masterstudium für das Fach Sachunterricht bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist das Aneignen von Wissen und Können auf fachlichem und fachdidaktischem Gebiet, das die Studierenden in die Lage versetzt, Kinder zu befähigen, im Rahmen des Sachunterrichts Voraussetzungen für die Erschließung ihrer Lebenswirklichkeit zu erwerben.

(2) Im Ergebnis des Bachelorstudiums des Faches Sachunterricht haben die Studierenden die Fähigkeit erworben

- ausgewählte Strukturen der sozialen, technischen und natürlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und als fachliche Grundlagen für den Unterricht zu nutzen,
- die soziale, technische und natürliche Umwelt auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen und Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder aufzudecken,
- fachdidaktisches Wissen sowie methodische Instrumentarien für die Gestaltung eines die kindliche Persönlichkeit und ihr Lernen fördernden und entwickelnden Sachunterrichts anzuwenden.

(3) Im Ergebnis des Masterstudiums des Faches Sachunterricht haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, eigenverantwortlich, im Team arbeitend, ein kleines Forschungsvorhaben zu planen und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten sowie geeignet zu dokumentieren.

§ 3 Nachteilsausgleich

(1) Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich regelt § 7 BAMALA-O.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2011.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen aufgrund von Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden der Universität Potsdam nach Ablauf der in der BAMALA-O vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund jedoch maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 4 Module, Modulhandbuch und Modulbeauftragte

(1) Die innerhalb eines Moduls zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen verschiedene Lehrformen. Die erfolgreiche Teilnahme und aktive Mitarbeit an sowie ihre Vor- und Nachbereitung werden vorausgesetzt. Hier wird zwischen folgenden Lehrformen unterschieden:

- *Vorlesungen (VL)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Schulpraktische Studien (SPS)*, sie sind begleitende Veranstaltungen oder selbständige Praxiseinheiten, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die Praxisausbildung steht in ihrem Mittelpunkt. Fachdidaktische Tagespraktika als eine von drei Arten schulpraktischer Studien sind Ausbildungsabschnitte der Didaktik des Sachunterrichts.
- *Seminare (S)*, sie dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexen. Diese bauen in der Regel auf den Inhalten der Vorlesungen auf. Dabei gestalten die Studierenden diese durch Referate und Diskussionen aktiv mit.
- *Übungen (Ü)*, sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen und fachdidaktischer Methoden. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.

Die Durchführung der o.g. Studien- und Lehrformen kann auch durch e-Learning unterstützend erfolgen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, der sämtliche im jeweiligen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Umfängen der einzelnen Module, dem Arbeitsaufwand und den zu vergebenden Leistungspunkten sowie den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) und dem aktuellen Modulhandbuch für das lehramtsbezoge-

ne Bachelor- und Masterstudium im Fach Sachunterricht zu entnehmen.

(3) Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, aus der einem Mitarbeiter die Verantwortung für das Modul übertragen wird. Der Modulbeauftragte hat dabei folgende Aufgaben:

- a) Rücksprachen mit den Lehrkräften der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluierung.
- b) Regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 5 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess ist in der BAMALA-O geregelt. In Ergänzung zu diesen Regelungen können Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Referaten oder Präsentationen, Studien-, Beleg- oder Seminararbeiten, Prüfungsgesprächen oder -kolloquien, Lehrproben, Lernportfolios abverlangt werden, wobei jeder Veranstaltung Studien- und/oder Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Deren Erbringen setzt jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses, die Prüfungstermine und die Abgabefristen spätestens zum ersten Termin der Lehrveranstaltung bekannt. Termine und Fristen müssen zudem in schriftlicher Form veröffentlicht werden (z.B. im Modulhandbuch, durch Aushang bzw. Aushändigung des Veranstaltungsplans, auf der Internetseite der Professur oder einer genutzten e-Learning-Plattform).

(3) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den Einspruch einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes wird den Studierenden dringend empfohlen beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement einzureichen und nach dem Auslandsaufenthalt dem Antrag auf Anerkennung beizulegen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Studierende sind im Fall

der Wiederholung einer Prüfung nicht dazu verpflichtet, die jeweilige Lehrveranstaltung erneut zu belegen.

(2) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen, Prüfungsteilleistungen und Prüfungsvorleistungen ist nicht möglich.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird angeboten und erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss einzusetzenden Studienfachberater, der in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommt.

(2) Die Studienfachberatung unterrichtet die Studierenden insbesondere über den empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 2) sowie über die in der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam festgelegten Inhalte. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 8 Inhalte des Bachelorstudiums

Im lehramtsbezogenen Bachelorstudium für *das Fach Sachunterricht* sind folgende Module zu belegen:

M 01	Einführung in den Sachunterricht und seine Didaktik (<i>Basismodul</i>)	6 LP
M 02	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts (<i>Vertiefungsmodul</i>)	12 LP
M 03	Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht (<i>Vertiefungsmodul</i>)	11 LP
M 04	Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts (<i>Vertiefungsmodul</i>)	6 LP
		35 LP

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiums studienbegleitend erstellt und mit 6 LP bewertet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Sachunterricht ist das Erbringen von mindestens 24 LP aus den Modulen des Bachelorstudiums.

(3) Für die Bearbeitung des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat der Studierende maximal 6 Monate Zeit, dabei soll die

Arbeit in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden. Es ist sicher zu stellen, dass die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder bei der Bewertung der Abschlussarbeit deutlich zu erkennen sind und eine Bewertung ermöglichen. Mit Aushändigung des Themas der Abschlussarbeit sind die jeweils zu bearbeitenden Anteile im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

III. Masterstudium

§ 10 Inhalte des Masterstudiums

Im lehramtsbezogenen Masterstudium für *das Fach Sachunterricht* ist folgendes Modul zu belegen:

M 05	Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts	3 LP
------	--	------

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums erstellt wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Für die Bearbeitung des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat der Studierende 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 38 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(4) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden. Es ist sicher zu stellen, dass die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder bei der Bewertung der Abschlussarbeit deutlich zu erkennen sind und eine Bewertung ermöglichen. Mit Aushändigung des Themas der Abschlussarbeit sind die jeweils zu bearbeitenden Anteile im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

(6) Wird die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit angefertigt, so wird im Anschluss an die Masterarbeit für jedes Gruppenmitglied eine Disputation angesetzt. Gleiches ist auf Antrag der oder des Studierenden auch bei alleine verfassten Mas-

terarbeiten möglich. Die Disputation soll einen Umfang von 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Diskussion nicht übersteigen. Die Benotung der Disputation ergänzt die Benotung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und geht zu 25% in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Disputation sollte innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

Prüfungen führen hier zum Ausschluss vom Studium.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Zu diesem Zeitpunkt bereits in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Sachunterricht in der Primarstufe Studierende können ihr Studium entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beenden. Die Prüfungen müssen bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

§ 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium des Primarstufenspezifischen Bereichs sowie der Fächer Deutsch/Mathematik/Sachunterricht/Musik und Sport und des musisch-ästhetischen Lernbereichs bei Schwerpunktbildung auf die Primarstufe im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Primarstufe“ an allgemeinbildenden Schulen“ vom 29. Mai 2008 (AmBek. UP 2008 S.470) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Danach werden Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Musik in der Primarstufe immatrikuliert wurden, in die neue Ordnung übergeleitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese auch sofort in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen, sofern Prüfungen spätestens bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden. Endgültig nicht bestandene

Anlage 1: Modulbeschreibungen**Bachelor**

Modul 01		Einführung in den Sachunterricht und seine Didaktik (Basismodul)			6 LP	
Pflichtmodul	Arbeitsaufwand		Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots V-WiSe S-jedes Semester	Dauer (empfohlen)
	Kontaktzeit	Selbststudium				
	64 h	116 h				
180 h						
Aufwand/Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
	BM 01.01 Vorlesung: Einführung in den Sachunterricht		2 SWS/30 h	30 h	2 LP	
	BM 01.02 Seminar: Entwicklung und Konzeptionen des Sachunterrichts		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	BM 01.03: online-Kurs Medienkompetenz im Sachunterricht		1 SWS/4 h	26 h	1 LP	
Qualifikationsziele/Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über Überblickswissen zum Lernbereich Sachunterricht als Bestandteil des Unterrichts in der Grundschule, insbesondere zu seinen Zielen, Aufgaben, Inhalten, Methoden und Organisationsformen sowie Grundlagenwissen zur Geschichte des Sachunterrichts sowie zur Didaktik des Sachunterrichts als Wissenschaftsdisziplin. Sie kennen Grundanforderungen an die Medienkompetenz und medienpädagogischen Kompetenz hinsichtlich des Lernens und Lehrens im Sachunterricht.</p> <p>Sie sind in der Lage, eine vorgegebene Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu beantworten und dabei eigene Fragestellungen zu entwickeln.</p> <p>Sie können ihren Standpunkt theoretisch begründet schriftlich darstellen, ihre Arbeit vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorstellen und verteidigen und in der Lage, im Team arbeitend, eine gemeinsame Aufgabenstellung medial gestützt zu bearbeiten.</p>					
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Online-Kurs					
Teilnahmevoraussetzungen	keine					
Prüfungsformen	1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe	6 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung. Voraussetzung für die Vergabe der Modulnote ist das erfolgreiche Absolvieren aller Lehrveranstaltungen im Modul.					
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung					
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Sachunterricht					

Modul 02		Fachwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts (Vertiefungsmodul)			12 LP	
Wahlpflichtmodul (Die Studierenden können aus folgenden LV mindestens 4 im Umfang von insgesamt 12 LP wählen)	Arbeitsaufwand		Leistungspunkte 12	Studiensemester (empfohlen) 2.-3. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester (M0202-SS/ M0204-WS)	
	Kontaktzeit 120 h	Selbststudium 240 h				Dauer (empfohlen) 2 Semester
	360 h					
Aufwand/Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte	
	mit naturwissenschaftlich-technischer Schwerpunktsetzung:					
	VM 02.01 Seminar: Lebensräume in der Natur		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	VM 02.02 Seminar/ Übung Schulgarten		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	VM 02.03 Seminar/ Übung Natur- und Technikphänomene		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	VM 02.04 Seminar/ Übung Technisches Gestalten		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	mit gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung:					
	VM 02.05 Seminar: Politik und Recht		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	VM 02.06 Seminar: Zeit und Geschichte		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	VM 02.07 Seminar: Arbeit und Wirtschaft		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
	VM 02.08 Seminar: Kultur und Gemeinschaft		2 SWS/30 h	60 h	3 LP	
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über ausgewähltes fachliches Grundlagenwissen (in den Dimensionen Inhalte, Methoden und Erkenntnisweisen), welches für die Planung und Gestaltung des Sachunterrichts in den Perspektiven Natur, Technik, Soziales, Politik, Wirtschaft, Zeit und Geschichte notwendig ist.</p> <p>Auf der Basis dieses Wissens sind sie in der Lage, ausgewählte Strukturen der technischen, natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden zu analysieren, deren Bildungswert mit Blick auf den Sachunterricht zu bestimmen und sie auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen sowie Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder im Sachunterricht zu erschließen.</p> <p>Sie sind in der Lage, eine vorgegebene Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu beantworten und dabei eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Sie können ihren Standpunkt theoretisch begründet schriftlich darstellen, ihre Arbeit vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorstellen und verteidigen und in der Lage, eigenverantwortlich im Team arbeitend, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten und diese Arbeit geeignet zu dokumentieren.</p>					
Lehrformen	Seminar, Übung (in Form Labor-, Schulgarten-, Werkstattarbeit)					
Teilnahmevoraussetzungen	keine					
Prüfungsformen	1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe	12 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.* Voraussetzung für die Vergabe der Modulnote ist das erfolgreiche Absolvieren aller Lehrveranstaltungen im Modul.					
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung					
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/ Sachunterricht					

* Die Modulprüfung ist thematisch in jenem inhaltlichen (naturwissenschaftlich-technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen) Schwerpunkt zu absolvieren, in dem mehr als die Hälfte der thematisch zugeordneten Lehrveranstaltungen absolviert wurde. Sofern jeweils die gleiche Zahl von LV in zwei Schwerpunkten absolviert wurde, besteht ein Wahlrecht.

Modul 03		Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht (Vertiefungsmodul)				11 LP
	Arbeitsaufwand		Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	Kon- taktzeit 128 h	Selbst- studium 202 h	11	3.- 6. Semester	jedes Semester (Vorlesung - SS)	3 Semester
	330 h					
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	VM 03.01 Vorlesung: Mensch, Gesund- heit			2 SWS/30 h	30 h	2 LP
	VM 03.02 Seminar/ Exkursion: Raum, Geografie			2 SWS/38 h	82 h	4 LP
	VM 03.03 Seminar: Ökologie			2 SWS/30 h	60 h	3 LP
	VM 03.04 Seminar: Ethik			1 SWS/30 h	30 h	2 LP
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über ausgewähltes geografisches, ökologisches, ethisches und Wissen über Gesundheit und Gesundheitsförderung, welches für die Planung und Gestaltung eines integrativen, fachliche Perspektiven übergreifenden Sachunterrichts sowie für den Unterricht in der Perspektive Raum/Geografie notwendig ist.</p> <p>Auf der Basis dieses und des im Modul 2 erworbenen Wissens sind sie in der Lage, ausgewählte Strukturen der gesellschaftlichen und natürlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden zu analysieren, deren Bildungswert mit Blick auf den Sachunterricht zu bestimmen und sie auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen sowie Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder im Sachunterricht zu erschließen.</p> <p>Sie sind in der Lage, eine vorgegebene, die fachlichen Perspektiven des Sachunterrichts integrierende Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu beantworten und dabei eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Sie können ihren Standpunkt theoretisch begründet schriftlich darstellen, ihre Arbeit vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorstellen und verteidigen und in der Lage, eigenverantwortlich im Team arbeitend, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten und diese Arbeit geeignet zu dokumentieren.</p>					
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Seminar/ Exkursion					
Teilnahme- voraussetzungen	Teilnahme an M 2 wird empfohlen					
Prüfungsformen	1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe	11 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung. Voraussetzung für die Vergabe der Modulnote ist das erfolgreiche Absolvieren aller Lehrveranstaltungen im Modul.					
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung					
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/ Sachunterricht					

Modul 04		Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts (Vertiefungsmodul)			6 LP	
	Arbeitsaufwand		Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	Kontaktzeit	Selbststudium				
	60 h	120 h				
180 h						
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	VM 04.01 Seminar: Lernen und Lehren im Sachunterricht			2 SWS/30 h	60 h	3 LP
	VM 04.02 Seminar/ Tagespraktikum: Unterrichtsgestaltung im Sachunterricht			2 SWS/30 h	60 h	3 LP
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, Unterricht theoriegeleitet zu planen, zu analysieren und in ersten Schritten zu gestalten.</p> <p>Sie sind in der Lage, eine didaktische Analyse bezogen auf eine Unterrichtseinheit/ -stunde als Kern der Unterrichtsvorbereitung theoretisch begründet zu entwickeln und als Grundlage für die praktische Unterrichtsplanung zu nutzen.</p> <p>Sie können diese theoretisch begründet schriftlich darstellen, ihre Arbeit vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorstellen und verteidigen. Sie sind in der Lage, im Team arbeitend, Unterricht angeleitet zu gestalten, zu analysieren und diese Analyse geeignet zu dokumentieren und zu präsentieren.</p>					
Lehrformen	Seminar; Fachdidaktische Tagespraktika					
Teilnahmevoraussetzungen	Besuch der Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1 und 2					
Prüfungsformen	1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe	<p>6 LP</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung. Voraussetzung für die Vergabe der Modulnote ist das erfolgreiche Absolvieren aller Lehrveranstaltungen im Modul.</p>					
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung					
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Sachunterricht					

Master

Modul 05	Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts (Aufbaumodul)				3 LP
	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	90 h	3	1. Semester	jedes Semester	1 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	AM 05.01 Seminar: Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts		1 SWS/15 h	75 h	3 LP
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Fähigkeiten, sich mit Themen, Fragestellungen und Methoden der Didaktik des Sachunterrichts in einer solchen Weise auseinanderzusetzen, dass sie prinzipiell in der Lage sind, entsprechende Forschungsliteratur zu rezipieren und eine erste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet anzufertigen.</p> <p>Die Studierenden können eigene Fragestellungen entwickeln und unter Verwendung geeigneter Methoden bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden können eigenverantwortlich, im Team arbeitend, ein kleines Forschungsvorhaben planen und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten sowie geeignet dokumentieren.</p>				
Lehrformen	Seminar				
Teilnahmevoraussetzungen	Keine				
Prüfungsformen	1 Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe	3 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung. Voraussetzung für die Vergabe der Modulnote ist das erfolgreiche Absolvieren aller Lehrveranstaltungen im Modul.				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung				
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Sachunterricht				

Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan-Bachelor Sachunterricht		1.	2.	3.	4.	5.	6.
Modul	Teilmodul						
Modul 01: Einführung in den Sachunterricht und seine Didaktik	01. Einführung in den Sachunterricht 02. Entwicklung und Konzeption des Sachunterrichts 03. online-Kurs Medienkompetenz im Sachunterricht	2 V 3 S 1 S					
Modul 02: Fachwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts	01. Lebensräume in der Natur/Politik und Recht 02. Schulgarten/Zeit und Geschichte 03. Natur- und Technikphänomene/Arbeit und Wirtschaft 04. Technisches Gestalten/Kultur und Gemeinschaft		3 S 3 S	3 S			
Modul 03: Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht	01. Mensch, Gesundheit 02. Raum 03. Ethik 04. Ökologie				2 V 4 S	3 S	2 S
Modul 04: Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts	01. Lernen und Lehren im Sachunterricht 02. Unterrichtsgestaltung/SPÜ					3 S	3 S
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		6	6	6	6	6	5

Studienverlaufsplan-Master Sachunterricht		1.	2.	3.
Modul	Teilmodul			
Modul 05: Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts	01. Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts	3 S		(3 S)
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)*		3 (0)	0	0(3)

* in Klammern die Anzahl der Leistungspunkte, wenn M 05.01 im 3. Semester (Fach 3) studiert wird.